

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage betreffend fünf Vorstösse zum Thema «Anpassungsbedarf Laufbahnverordnung»

2024/543

vom 4. November 2024

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat aufgrund von diversen Änderungen im Bildungswesen und von Rückmeldungen aus der Schulpraxis im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe zur Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) eingesetzt, in der sämtliche Anspruchsgruppen vertreten sind. Mit der Überweisung von insgesamt fünf Vorstössen wurde zudem auch seitens Landrat eine Überprüfung der Laufbahnverordnung gefordert. Die Vorstösse betreffen einerseits die Promotionsbestimmungen auf Sekundarstufe I, die Durchlässigkeit und Planungssicherheit auf der Sekundarstufe I sowie die Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.</p> <p>Zur Validierung der in den Postulaten gemachten Aussagen wurde eine Analyse von in der Schuladministrationslösung (SAL) erfassten Daten durchgeführt. Zudem wurden die per August 2024 in Kraft gesetzten Anpassungen der Laufbahnverordnung in Zusammenarbeit und im Konsens mit der Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Anpassungen betreffen unter anderen die Bedingungen, die für einen Wechsel des Leistungszugs mit Wiederholung erfüllt sein müssen, und die Übertrittsbedingungen aus den Leistungszügen E und P in die weiterführenden Schulen Gymnasium und FMS.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der fünf Postulate.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die Verordnungsanpassungen wurden insgesamt positiv aufgenommen und als gute Lösungen bezeichnet. Die Kommission begrüsst zudem, dass im Sinne der Objektivität eine Datenanalyse durchgeführt wurde und dass die Anpassungen unter Einbezug der Anspruchsgruppen erarbeitet wurden.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen ohne Enthaltungen die Abschreibung der Postulate 2021/457, 2021/615, 2021/624, 2022/176 und 2023/452.</p>

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, VO Laufbahn) vom 11. Juni 2013 ([SGS 640.21](#)) trat am 1. August 2014 in Kraft. Aufgrund der vielen Änderungen im Bildungswesen war bereits damals absehbar, dass weitere Anpassungen der Laufbahnverordnung nötig sein würden. Zudem forderten vermehrt Personen aus der Schulpraxis eine Weiterentwicklung und Anpassung der Laufbahnverordnung.

Um den Anpassungsbedarf zu prüfen, hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Ende 2020 entsprechende Gremien eingesetzt (Plattform Bildung, Fachgremium Laufbahnverordnung). Damit die Erfahrungen aus der Schulpraxis im Überarbeitungsprozess angemessen berücksichtigt werden können, wurden bei der Zusammensetzung der Gremien sämtliche Anspruchsgruppen¹ einbezogen.

Mit verschiedenen Vorstössen wurde auch seitens Landrat eine Überprüfung der Laufbahnverordnung gefordert. Fünf Vorstösse wurden zum Thema überwiesen, zu denen der Regierungsrat aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs in der vorliegenden Sammelvorlage gemeinsam Stellung nimmt. Es handelt sich um folgende Vorstösse: Postulat [2021/457](#) von Regina Werthmüller «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden», Postulat [2021/615](#) von Anita Biedert «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf», Postulat [2021/624](#) von Jan Kirchmayr «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1», Postulat [2022/176](#) von Ursula Wyss Thanei «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung» und Postulat [2023/452](#) von Anita Biedert «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule».

Zur Validierung der in den politischen Vorstössen gemachten Aussagen hat das Amt für Volksschulen (AVS) im Sommer 2022 die Durchführung einer Analyse von in der Schuladministrationslösung (SAL) erfassten Daten zu 17 Sekundarschulstandorten in Auftrag gegeben.

Basierend auf diesen Analysen wurde entschieden, dass es auf zwei Ebenen eine Verschärfung in der Laufbahnverordnung geben soll. Erstens sollen für einen Wechsel des Leistungszuges mit Wiederholung auf Sekundarstufe I neu zwei von drei Bedingungen (Empfehlung des Klassenkonvents, Durchschnitt aller promotionsrelevanter Fächer von mindestens 5,0 und Punktesumme von mindestens 40) erfüllt sein müssen (VO Laufbahn, § 45). Zweitens müssen für den Übertritt aus den Leistungszügen E und P in die weiterführenden Schulen Gymnasium und FMS neu beide Bedingungen – Notendurchschnitt und Punktesumme – im Zeugnis des ersten Semesters der dritten Sekundarschulklasse erfüllt sein – und im Zeugnis des zweiten Semesters (Juni-Zeugnis) mindestens eine Bedingung (VO Laufbahn § 51 Abs. 4 und § 53 Abs. 3). Werden im Juni-Zeugnis ebenfalls beide Bedingungen erfüllt, erfolgt die Aufnahme an der weiterführenden Schule definitiv; ist nur eine der beiden Bedingungen erfüllt, erfolgt die Aufnahme lediglich provisorisch.

Betreffend das Anliegen von Ursula Wyss Thanei hält der Regierungsrat in seinem Bericht fest, dass der Wechsel in einen höheren Leistungszug am Ende der ersten Klasse mit Wiederholung bereits nach geltendem Recht möglich sei (VO Laufbahn § 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Bst. c) und entsprechend kein Handlungsbedarf bestehe.

Zum Postulat von Anita Biedert zu den Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I legt der Regierungsrat dar, dass er am heutigen System der Kombination aus Leistungsbeurteilung und Gesamtbeurteilung festhalten möchte. Neu soll jedoch ein 4-Augen-Prinzip eingeführt werden: Bei einer Diskrepanz zwischen der Leistungsbeurteilung und der Gesamtbeurteilung, die zu einer von der Leistungsbeurteilung abweichenden Zuweisungsempfehlung führt, muss die Lehrperson künftig ihren Zuweisungsvorschlag schriftlich begründen und der Schulleitung vorgängig zur Genehmigung unterbreiten.

Aufgrund des im Rahmen des Projekts und unter Einbezug aller Anspruchsgruppen festgestellten Anpassungsbedarfs hat der Regierungsrat weitere Änderungen der VO Laufbahn beschlossen.

¹ (AKK) Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, (LVB) Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, (SLK) Schulleitungskonferenzen der Primarstufe und der Sekundarschule, (VSL) Schulleitungsverband, (SRPK) Schulratspräsidentenkonferenz, BKSD mit dem Amt für Volksschulen (AVS), die Hauptabteilung Berufsschulen, Mittelschulen, Hochschulen (BMH) und dem Generalsekretariat (GS).

Dazu gehört unter anderen, dass beim Übertritt von einer Privatschule in die öffentliche Sekundarschule neu die Zuweisung zu einem Leistungszug aufgrund einer durch das AVS durchgeführten Leistungsabklärung erfolgt (VO Laufbahn § 67) und dass die Schulleitung der Sekundarstufe I neu die freiwillige Wiederholung der dritten Klassen der Sekundarstufe I ausnahmsweise bei fehlenden sprachlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) oder bei vorübergehenden Leistungsstörungen (§ 24 Abs. 1) bewilligen kann (§ 44).

Die angepasste Laufbahnverordnung wurde per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat beantragt, die Postulate 2021/457, 2021/615, 2021/624, 2022/176 und 2023/452 abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 24. Oktober 2024 in Anwesenheit von Generalsekretär Severin Fallier beraten. Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission dankte der Direktion für die grosse und umfassende Arbeit. Es sei einerseits begrüssenswert, dass für die Beantwortung der Vorstösse und die Anpassungen der VO Laufbahn im Sinne der Objektivität eine Datenanalyse durchgeführt worden sei. Die Vorstösse würden teilweise auf Wahrnehmungen und Beobachtungen basieren, die nun mit Daten unterlegt werden konnten. Andererseits wurde auch begrüsst, dass die Anpassungen in Zusammenarbeit und im Konsens mit den verschiedenen Anspruchsgruppen erfolgten.

Die Verordnungsanpassungen wurden in der Kommission insgesamt positiv aufgenommen und als gute Lösungen bezeichnet. Positiv sei, dass sich die VO Laufbahn an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen orientiere und die Auswirkungen der Anpassungen weiterverfolgt werden sollen. Gemäss Landratsvorlage wird es 2026 eine erneute Analyse betreffend die Dropout-Quote bei den Gymnasien und der FMS geben. Falls nötig, könnten zu diesem Zeitpunkt weitere Anpassungen erfolgen. Die Dropout-Quote ist aus Sicht der Kommission derzeit sowohl bei den Gymnasien mit 16 % als auch bei der FMS mit 17,3 % besorgniserregend hoch.

Aus den Reihen der Kommission wurde überdies festgehalten, dass die im Rahmen der Postulatsbeantwortungen erfolgten Datenanalysen zeigen würden, dass die Laufbahnorientierung auf Sekundarstufe zentral sei. Allenfalls brauche es diesbezüglich noch weitere Anstrengungen, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler die ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Anschlusslösung finden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte zur neuen Regelung beim **Übertritt aus den Leistungszügen E und P an die weiterführenden Schulen** (Gymnasium und FMS), weshalb im ersten Semester der dritten Klasse der Sekundarschule beide Bedingungen erfüllt werden müssten und im zweiten mindestens eine – und nicht umgekehrt. Seitens Direktion wurde erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler bei Nicht-Erfüllen der Bedingungen für eine weiterführende Schule einen anderen Ausbildungsgang wählen müssten. Könne die Lehrstellensuche bereits im Januar beginnen, sei dies für alle Beteiligten einfacher, als wenn die Suche erst kurz vor den Sommerferien aufgenommen werde. Zudem bringe die Regelung für die weiterführenden Schulen mehr Planungssicherheit. Diesen Überlegungen wurde seitens Kommission entgegnet, dass Jugendliche teilweise innerhalb weniger Monate grosse Entwicklungssprünge machen würden. Müssten erst im zweiten Semester beide Bedingungen erfüllt sein, würde dies den Schülerinnen und Schüler etwas mehr Zeit geben. Die Direktion legte dazu dar, dass dieser Aspekt in der Arbeitsgruppe ebenfalls disku-

tiert worden sei, man aber zum Schluss kam, dass davon keine grosse Anzahl Schülerinnen und Schüler betroffen wäre.

Die Direktion legte zu den **Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I** dar, dass die Zuweisung aufgrund einer Gesamtbeurteilung erfolge. So könnte bei Kindern, welche die schulischen Leistungsvorgaben nur knapp erreichen oder knapp nicht erreichen, auch das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten und der Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Dieser Einbezug der weiteren Faktoren sei aber explizit nicht bei Kindern mit einem eindeutigen Notenschnitt vorgesehen. Da es jedoch Fälle gegeben habe, bei denen das System falsch angewandt wurde (vgl. Postulat 2023/452 von Anita Biedert), soll es neu einen Überprüfungsmechanismus geben. Bei einer Diskrepanz zwischen der Leistungsbeurteilung und der Gesamtbeurteilung, die zu einer von der Leistungsbeurteilung abweichenden Zuweisungsempfehlung führt, muss die Lehrperson künftig ihren Zuweisungsvorschlag schriftlich begründen und der Schulleitung vorgängig zur Genehmigung unterbreiten (4-Augen-Prinzip). Zudem sei die korrekte Anwendung der Gesamtbeurteilung (§ 35) im Rahmen der Verordnungspassung mit den Schulleitungen thematisiert worden.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich zum 4-Augen-Prinzip, weshalb der Vorschlag lediglich der Schulleitung unterbreitet werde und nicht auch das Klassenteam oder der Klassenkonvent miteinbezogen würden. Von anderen Kommissionsmitglieder wurde diesbezüglich ausgeführt, dass in der Schulpraxis wohl kaum mehr eine Lehrperson eine Beurteilung alleine, also ohne Einbezug des Klassenteams vornehmen würde und bei komplexen Fällen meist schon frühzeitig die Schulleitung miteinbezogen werde – dies nicht zuletzt, um sich abzusichern, da Eltern immer wieder mit Anwälten an die Schulen gelangen würden. Seitens Direktion wurde bestätigt, dass die Primarlehrpersonen das Thema des Übertritts sehr sorgfältig behandeln würden und der Übertritt bereits in den Standortgesprächen in der fünften Klasse thematisiert werde. Bei den im Postulat von Anita Biedert erwähnten und auch medial präsenten Fällen handle es sich um negative Ausreisser. Wie viele solche Fälle es jährlich gebe, sei jedoch nicht bekannt. Bei der Ombudsstelle seien es drei bis fünf Fälle jährlich, wobei sich Erziehungsberechtigte erst vor zwei Jahren diesbezüglich zum ersten Mal an die Ombudsstelle gewandt hätten.

Die Frage, ob der Beschluss auch nach dem 4-Augen-Prinzip nach wie vor nicht rekursfähig sei und ob es, wenn die Eltern nicht einverstanden seien, weiterhin nur die Option der Übertrittsprüfung gebe, wurde seitens Direktion bejaht.

Die Kommission begrüsst die Beibehaltung der Möglichkeit einer Gesamtbeurteilung und insbesondere die Einführung des 4-Augen-Prinzips. Auch die Möglichkeit der Rekursprüfung wurde in mehrere Voten positiv hervorgehoben. Ein Kommissionsmitglied hielt bezüglich der Gesamtbeurteilung fest, dass die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler oftmals nicht linear erfolge. Es gebe Kinder, deren Beurteilung im August ganz anders aussehen würden als noch im Januar oder Februar. Die jetzige Lösung schein ein gangbarer Mittelweg, der zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilt werden sollte.

Die Kommission thematisierte einzelne **Ergebnisse der Datenanalyse**. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass die Notendurchschnitte in den so genannten Phil-3-Fächern (weniger kopflastige Fächer wie Sport, textiles Gestalten etc.) und Wahlpflichtfächern tendenziell höher seien als in Fächern wie Mathematik oder Fremdsprachen (Landratsvorlage S. 10f.). Dies führe zur Frage, ob dadurch nicht einigen Schülerinnen und Schülern Anschlussmöglichkeiten ermöglicht würden, die eigentlich zu anspruchsvoll für sie seien. Die Direktion erklärte, dass die Datenanalyse zwar gezeigt habe, dass die Notendurchschnitte in den Phil-3-Fächern leicht höher seien. Diese Unterschiede seien aber nicht derart ausgeprägt, dass ein sofortiger Handlungsbedarf bestehen würde. Die Bedeutung und Gewichtung des Fächerkanons sei allgemein ein Thema, das immer wieder, auch in den Schulen, zu kontroversen Diskussionen führe.

Betreffend die hohe Dropout-Quote bei den Gymnasien und bei der FMS wurde mit Blick auf die im Rahmen der Finanzstrategie 2025–2028 in Aussicht gestellte Verschärfung der Übertrittsbedingungen in die weiterführenden Schulen (FMS/Gymnasium) darum gebeten, vorab die vorhandenen Daten dahingehend zu analysieren, ob die Dropout-Quote mit dieser Verschärfung reduziert werden könnte. Die Direktion erklärte, dass sie eine solche Auswertung vornehmen könne, es sich

dabei aber immer um hypothetische Annahmen handle (Lehrpersonen bewerten gleich, die Schülerinnen und Schüler verhalten sich gleich etc.).

Seitens Kommission wurde die Bedeutung der **Kommunikation** der in der VO Laufbahn festgehaltenen Regelungen betont. Nicht nur in Bezug auf die Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I bestehe unter anderem bei den Lehrpersonen teilweise ein Informations- und Aufklärungsbedarf, sondern beispielsweise auch betreffend die im Postulat von Ursula Wyss Thanei angesprochene Durchlässigkeit auf Sekundarstufe I – oder zur Möglichkeit, dass Schulleitungen bei den Repetitionen Ausnahmen bewilligen können. Die Direktion bestätigte, dass bei der Einführung der VO Laufbahn die Kommunikation betreffend die Möglichkeit, dass bei einem Wechsel in einen höheren Leistungszug am Ende der ersten Klasse der Sekundarschule eine Wiederholung möglich ist, unklar gewesen sei. In der erfolgten Kommunikation gegenüber den Schulleitungen zu den Anpassungen und Regelungen in der VO Laufbahn sei diese Möglichkeit nun erneut betont worden.

Die Kommission war sich einig, dass die Postulate erfüllt sind und abgeschrieben werden können. Ein Teil der Kommission erachtete es jedoch als wichtig, dass das Thema nochmals im Landrat aufgegriffen werden kann – dies nicht zuletzt hinsichtlich des Informationsbedarfs zu den erfolgten Verordnungsanpassungen respektive den Regelungen in der VO Laufbahn. Die Gegenstimme ist entsprechend darauf zurückzuführen.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen ohne Enthaltungen die Abschreibung der Postulate 2021/457, 2021/615, 2021/624, 2022/176 und 2023/452.

04.11.2024 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin